

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand Für alle Verträge, Lieferungen, Vermietungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr mit privaten (§13 BGB) und gewerblichen Auftraggebern und Kunden (§14 BGB) (im Folgenden auch als Vertragspartner bezeichnet). Unsere AGB gelten im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB unseres Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung ist durch uns vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden.

2. Vertragsschluss, Kostenvoranschläge, Angebote a) Unsere Kostenvoranschläge stellen kein bindendes Angebot dar. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Angebote, Preise und sonstigen Aussagen freibleibend. Bestellungen, Auftragserteilungen oder sonstige Leistungen, sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich unserer schriftlichen Bestätigung. Die zum Kostenvoranschlag und Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Gewichts- u. Mengenangaben sind Ca.-Angaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. **b)** Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 1 Monat ab dem Angebotsdatum. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass unsere Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach unserer Planung erbracht wird. **c)** Bei Abweichungen (z.B. aufgrund von Behinderungen oder Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der hierdurch entsprechend entstandenen Mehrkosten. **d)** Strom, Wasser und WC müssen uns vom Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Wir können unsere Arbeiten nur ausführen, wenn ein ausreichender Lagerplatz an der Baustelle zur Verfügung gestellt wird. Zur Erbringung der vereinbarten Leistung können wir Nachunternehmer einsetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die freie und ungehinderte Zufahrt zum Objekt für alle notwendigen Maschinen, Materialien und Transportgeräte sicherzustellen. **e)** Der Kunde ist 4 Wochen an sein Auftragsangebot gebunden. **f)** Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn das Angebot des Kunden/Vertragspartners von uns durch eine schriftliche Erklärung angenommen wird, spätestens jedoch mit dem Beginn unserer Ausführung des Auftrags, oder wenn wir ein ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnetes Angebot unterbreiten und dieses Angebot ohne Einschränkungen und Änderungen vom Kunden bzw. Vertragspartner angenommen wird.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung a) Alle Preise verstehen sich bei Verträgen mit Verbrauchern inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Verträgen mit Unternehmern gelten unsere Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. **b)** Änderungen unserer Preise sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungs- oder Liefertermin mehr als 2 Monate vergangen sind und die Preisänderung auf eine Kostensteigerung zurückzuführen ist, welche wir nicht zu vertreten haben. **c)** Eine Kostensteigerung liegt vor, wenn sich die Materialkosten oder die Vertriebskosten erhöhen. Dasselbe gilt, wenn sich Zölle erhöhen, ein Zoll eingeführt wird oder sich Kostenänderungen aufgrund von Preiserhöhungen von Vorlieferanten oder aufgrund Wechselkursschwankungen ergeben. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. **d)** Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann der Vertragspartner lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind. **e)** Die Abtretung von Forderungen ist unzulässig, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.

4. Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung, Leistungsänderungen a) Bei einem Pauschalpreis erfolgt die Abrechnung nach den vertraglichen Vereinbarungen. **b)** Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Flächen berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelte Teilflächen (so genannte Aussparungen), z.B. Fenster- und Türöffnungen, Lichtschalter, Steckdosen, Lüftungsöffnungen, Fliesenpiegel, Einbauschränken, werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5m² (bei Bodenflächen von 0,50m²) übermessen, Fußleisten und Fliesensockel bis 10cm Höhe. Bei Längemaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt. **c)** Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung schriftlich in einer Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

5. Gewerbliche Schutzrechte Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, die dem Kostenvoranschlag oder dem Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen sie weder vervielfältigt (auch nicht auszugsweise) noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Im Missbrauchsfall werden wir die Kosten zur Erstellung der Unterlagen an den Vertragspartner weiterberechnen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadensbetrages bleibt hiervon unberührt. Dem Vertragspartner steht es frei im Einzelfall nachzuweisen, dass uns lediglich ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

6. Vorgewerke Damit es nicht zu Behinderungen und Verzögerungen in unserer Leistungserbringung kommt, ist es erforderlich, dass etwaig nötige Vorleistungen erbracht bzw. soweit fortgeschritten sind, dass es nicht zu Behinderungen oder Verzögerungen kommt.

7. Witterungsbedingungen: Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen können wir die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei geeigneten

Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

8. Vergütung a) Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen. Skonto muss gesondert und ausdrücklich vereinbart sein. Skontierfähig ist nur der Warenwert, nicht die Fracht oder Arbeitsstunden. **b)** Sämtliche Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, sofort fällig und ohne Abzug binnen 7 Tagen zahlbar. **c)** Zahlungsverzug tritt bezüglich aller Rechnungen bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels, im Übrigen gem. § 286 Abs.3, 4 BGB ein. Verzugszinsen werden gem. § 288 BGB berechnet, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Verzugsschadens. **d)** Für Kaufleute gilt zusätzlich folgendes: Mängelrügen schieben die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf. Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung. **e)** Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten, dann der Zinsen und mit dem Überschuss zum Ausgleich der ältesten Schuldenposten verwendet. **f)** Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder werden Zahlungsfristen überschritten, sind wir befugt, Vorauszahlungen zu verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen. **g)** Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 8 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen (§ 288 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens unsererseits wird hierdurch nicht ausgeschlossen. **h)** Die Annahme von Schecks erfolgt zahlungshalber. Im Falle der Annahme eines Schecks gilt erst die Einlösung des Schecks als Zahlung. Wir behalten uns die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme von Wechseln erfolgt zahlungshalber. Im Falle der Annahme eines Wechsels gilt erst die Einlösung als Zahlung. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden/Auftraggebers und sind sofort fällig.

9. Abnahme Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

10. Eigentumsvorbehalt a) Gelieferte und eingebaute Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend §§ 947, 948 BGB. **b)** Dem Kunden erwachsen aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware und ihrer Aufbewahrung keine Ansprüche gegen uns. **c)** Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen an ihn tritt der Kunde zur Sicherung unserer Ansprüche schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Eigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltsware. **d)** Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Vertragspartner bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf er nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen, sofern diese unsere Vorbehaltsware betreffen. **e)** Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. **f)** Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Vertragspartner uns auf unser Verlangen die Vorräte an Vorbehaltsware mitzuteilen und uns deren Rücknahme zu ermöglichen. Dies umfasst die Befugnis, bereits eingebaute Gegenstände wieder auszubauen, soweit die Gegenstände nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache oder eines Grundstücks geworden sind. Zu diesem Zweck ist es uns erlaubt Räumlichkeiten und Grundstücke des Vertragspartners zu betreten. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Kaufvertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. **g)** Unser Eigentumsvorbehalt wird nicht durch die Rückgabe von Wechseln berührt, die uns zwecks Selbstdiskonts eingesandt wurden.

11. Liefer- und Leistungszeit, Haftung bei Verzug a) Leistungs- und Liefertermine sowie Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind unverbindliche Angaben. Sie gelten nur annäherungsweise und beschreiben den voraussichtlichen Leistungs-/Liefertermin. Die Leistungs-/ Lieferzeit beginnt erst dann zu laufen, wenn der Vertragspartner etwaig seinerseits geschuldete Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat. **b)** Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Vertragspartner rechtzeitig informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. unsere Leistungen um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. **c)** Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. **d)** Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen Schadensersatzansprüche aus Liefer- und

Leistungsverzug sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. e) Hat der Kunde Umstände zu vertreten, durch die unsere ordnungsgemäße Ausführung der Leistung behindert wird, so schuldet er den Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. f) Wir sind berechtigt, den Schaden auf der Basis der aus der Angebotskalkulation ausgewiesenen Vergütung unter Einschluss des kalkulierten Gewinns berechnen; der Nachweis eines darüberhinausgehenden Schadens ist zulässig.

12. Mängelgewährleistung Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag keine abweichende oder zusätzliche Regelung getroffen wird, gilt: a) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche mit der Einschränkung, dass wir bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Ziffer 11 d) nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden haften. b) Handelt der Vertragspartner als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so gilt: Schadensersatzansprüche gegen uns wegen Rechts- und Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Ziffer 11 d) beruhen.

13. Haftung für sonstige Pflichtverletzungen, Schadensersatz a) Schadensersatzansprüche gegen uns wegen der Verletzung einer außervertraglichen Pflicht (Haftung aus Delikt) oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses (culpa in contrahendo) sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Abs. 1 BGB) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Ziffer 11 d) beruhen. b) Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Empfehlungen und Beratungen in Wort und Schrift und sonstige Angaben sind unverbindlich und begründen keine Haftung unsererseits und befreien den Vertragspartner nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. c) Sollte eine Haftung unsererseits dennoch in Frage kommen, so gelten die übrigen Regelungen unserer AGB zum Haftungsausschluss.

14. Begrenzung des Haftungsausschlusses, Haftungsbegrenzung Der unter den Ziffern 11, 12 und 13 normierte Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden, welche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Ziffer 11 d) herrühren oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir allerdings nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

15. Ersatz vergeblicher Aufwendungen Der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB ist dann und insoweit ausgeschlossen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nicht besteht bzw. wirksam abbedungen wurde.

16. Kündigung Kündigt der Vertragspartner den Vertrag, ohne dass wir die Kündigung zu vertreten haben, so haben wir das Recht, eine pauschale Vergütung in Höhe von 25 Prozent des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises bzw. noch ausstehenden Vergütungsanspruchs zu verlangen.

17. Erfüllungsort, Sonstiges a) Ist der Vertragspartner Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz der Firma Der Renovierer, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. b) Wir nehmen nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. c) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein, werden davon die übrigen Teile nicht berührt. In diesem Falle ist die nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und rechtlich zulässig ist.

B. Besondere Bedingungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

1. Preise, Preiserhöhungen a) Preise und Preislisten gelten von uns nur dann als anerkannt, wenn diese zuvor ausdrücklich, schriftlich und einzelvertraglich vereinbart wurden. b) Dies gilt auch für Preiserhöhungen, insbesondere auch bei laufenden Geschäftsbeziehungen.

2. Lieferung, Gefahrübergang Handelt der Kunde als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so geht das Risiko der zufälligen Beschädigung oder des Verlusts der Ware wie folgt auf ihn über: a) soweit die Ware nicht in unseren Geschäftsräumen übergeben wird: zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Transporteur oder, wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die Übergabe in verzugsbegründender Weise anbieten; b) soweit die Ware in unseren Geschäftsräumen übergeben wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir den Kunden darüber informieren, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. c) Handelt der Kunde als Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang uneingeschränkt. d) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

3. Rügeobliegenheit a) Handelt der Kunde nicht als Verbraucher, so hat er die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von acht

Tagen ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Die Regelung des § 377 HGB gilt ergänzend. b) Mängelrügen bei zu verarbeitenden Materialien können nur vor Verarbeitung oder Vermischung geltend gemacht werden. Im Falle einer Mängelrüge behalten wir uns ein Recht auf Nacherfüllung vor. c) Lehnen wir die Nacherfüllung ab oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche nach angemessener Frist fehl, verbleibt dem Kunden das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. d) Wir haften unbeschadet der gesetzlichen Regelung im Falle eines Mangels nicht für sonstige Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. e) Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns; vgl. Ziffer 11 d). f) Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, haften wir grundsätzlich nicht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, sofern diese Schäden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unseres Betriebes oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unseres Betriebes zurückzuführen ist. Maßgeblich sind im Übrigen die Verarbeitungsvorschriften der jeweiligen Herstellerfirmen.

C. Besondere Bedingungen für Vermietungen

1. Mietdauer, Mietpreis a) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, an dem das Gerät zur Abholung für den Mieter bereitgestellt ist. b) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, ist der Mietgegenstand in den Geschäftsräumen des Vermieters entgegenzunehmen und bei Beendigung des Mietverhältnisses bis spätestens 18:00 Uhr des jeweiligen Beendigungstages dort auch wieder abzugeben. c) Der Mietpreis richtet sich nach unserer jeweils gültigen Preisliste. Bei der Berechnung der Miete sind die Dauer der Anmietung pro Tag mit 8 Stunden zugrunde gelegt. Die vereinbarte Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die Mietdauer von 8 Stunden pro Tag nicht voll ausgeschöpft ist. Gibt der Mieter das Gerät erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurück, ist für den Zeitraum zwischen dem Ende des Mietvertrages und der tatsächlichen Beendigung der Mietzeit der jeweils geltende Tagesmietpreis der aktuellen Preisliste als Abrechnungsgrundlage vereinbart. c) Schadensersatzansprüche für den Fall der verspäteten Rückgabe der Mietsache behalten wir uns vor. d) Gibt der Mieter den Mietgegenstand zurück, ohne ihn vorher ausreichend gesäubert zu haben, kann dem Mieter eine Reinigungsgebühr in erforderlicher Höhe berechnet werden.

2. Zahlungsweise a) Der Vermieter hat Anspruch auf Vorauszahlung der Miete in Höhe des zu erwartenden Endpreises. b) Es steht dem Vermieter frei, eine unverzinsliche Kautions zu verlangen, die bei Rückgabe der Mietsache mit dem Mietzins verrechnet wird. c) Der Mietpreis ist bei Rückgabe der Mietsache fällig.

3. Benutzung der Mietsache a) Die Mietgegenstände werden grundsätzlich nur zum persönlichen Gebrauch des Mieters oder derjenigen Personen, die im Mietvertrag angegeben sind, vermietet. Der Mieter ist lediglich berechtigt, die Mietsache an Personen auszuhandigen, die in seinem Auftrag Arbeiten durchführen. b) Dem Mieter ist es untersagt, die Mietsache weiterzuvermieten oder unentgeltlich weiter zu verleihen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages, wobei dem Vermieter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erhalten bleibt. c) Der Mieter hat die Mietsache bei Übernahme auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit aller vermieteten Teile zu kontrollieren. d) Der Mieter hat die Mietsache nur für den gewöhnlichen Gebrauch gemäß den Bedienungsanleitungen, die beim Vermieter einsehbar sind, zu benutzen und jegliche Überbeanspruchung der Mietsache zu vermeiden. e) Stellt sich bei der Benutzung der Mietsache ein Schaden an der Mietsache ein, so hat der Mieter diesen dem Vermieter bei Rückgabe der Mietsache anzuzeigen. f) Bei einer Verletzung der Anzeigepflicht ist der Vermieter berechtigt, den Mieter für alle daraus entstandenen Schäden, einschließlich aller Folgeschäden, unbeschränkt haftbar zu machen.

4. Haftung des Mieters a) Der Mieter haftet bei Verlust und bei von ihm verschuldeten Schäden am gemieteten Objekt bis zur Höhe des Neuwertes der gemieteten Sache zum Zeitpunkt des Schadenseintritts. b) Der Mieter hat nachzuweisen, dass ein eingetretener Schaden nicht von ihm verschuldet worden ist. c) Der Mieter haftet im Rahmen dieser Bedingung darüber hinaus für alle berechtigten wie unberechtigten Benutzer des Mietobjekts wie für einen Erfüllungsgehilfen.

5. Haftung des Vermieters a) Die Ziffern 11, 12, und 13 dieser AGB finden Anwendung. b) Für Mangelfolgeschäden und Folgeschäden im weitesten Sinne ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. c) Der Vermieter haftet darüber hinaus nicht, sofern der Mieter die Mietsache unsachgemäß oder nicht entsprechend der Bedienungsanleitung bedient hat. Die sachgemäße Bedienung der Mietsache entsprechend der Bedienungsanleitung ist vom Mieter nachzuweisen. d) Weist der Mieter nach, dass der Mietgegenstand für den gewöhnlichen Gebrauch nicht nutzbar war und er die fehlende Nutzbarkeit nicht zu vertreten hat, wird für diese Zeiten kein Mietzins erhoben.

6. Kündigung des Mietvertrages und Rücktrittsrecht a) Verletzt der Mieter seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag oder aus diesen allgemeinen Mietbedingungen in erheblichem Umfang, so ist der Vermieter berechtigt den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. b) Ist der Vermieter außerstande das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt an den Mieter zu übergeben, so ist der Mieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter hat der Mieter in diesem Fall nicht. c) Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter mit der Miete im Rückstand ist.

Der Renovierer GmbH

73084 Salach Kuchbergstraße 5

Telefon: 07162-93381 0 Telefax: 07162-93381 10

info@DerRenovierer.de www.DerRenovierer.de